

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel

Betr.: Ungültiger Mitglieds-Ausweis

Der Mitglieds-Ausweis B II 20 171 auf *Friedrich Zumpé* in Dresden, Kipsdorfer Straße 194, lautend, wird hierdurch für ungültig erklärt. Der Genannte ist nicht berechtigt, sich im Bereiche der Reichsschrifttumskammer zu betätigen.

Betr.: Gau Hamburg — Vortrag

Der Graphische Bund e. V., Ortsabteilung Hamburg, ladet die Buchhändler zu folgendem Vortrag ein:

6. Juli, 18 Uhr: Vortrag mit Lichtbildern und Druckproben von Georg Dörband, Celle, über „Wechselbeziehungen zwischen Druckfarbe und Papier“.

Der Vortrag findet im Museum für Kunst und Gewerbe, Steintorplatz, statt. Der Eintritt ist frei.

Betr.: Gau Hessen-Nassau — Arbeitstagung für Lehrlinge und buchhändlerische Hilfskräfte

Die begonnene Schulungsarbeit für Lehrlinge des Buchhandels und buchhändlerische Hilfskräfte wird am Sonntag, dem 27. Juni 1943, fortgesetzt. Die Tagung findet im Manskopfschen Museum für Musik- und Theatergeschichte, Frankfurt a. M., Hermann-Göring-Ufer 14, statt. Anfang 10 Uhr vormittags (pünktlich!), Ende gegen 16 Uhr. Es spricht: Bibliotheksdirektor Dr. *Friedrich Knorr* über: „Die Dichtung als Ausdruck deutschen Geisteslebens im Mittelalter“. Hierzu liest Herr Wolfgang Büttner vom Städtischen Schauspielhaus, Frankfurt a. M., Proben aus mittelalterlichen deutschen Dichtungen. Im Anschluß an diesen Vortrag findet eine Führung durch die Bibliothek für neuere Sprachen und Musik statt. Nach der Mittagspause folgt unter Leitung des stellv. Landesleiters der Reichsschrifttumskammer eine Arbeitsgemeinschaft über Fragen der Schrifttumspolitik, die Reichskulturkammer, den Börsenverein der Deutschen Buchhändler und die buchhändlerische Ordnung. Es wird erwartet, daß alle Teilnehmer die entsprechenden Briefe zur Berufsförderung vorher durchgearbeitet haben. Die Teilnahme an der ganzen Arbeitstagung wird allen buchhändlerischen Lehrlingen und Hilfskräften zur Pflicht gemacht.

Bekanntmachung zur Ausführregelung 1/43

Nach dem Runderlaß Nr. 18/43 D.St. — 10/43 R.St. vom 22. Mai 1943 Abschnitt E entfällt die Meldepflicht mit EVE II ab 1. Juli 1943. Demnach ist der Absatz 4 unserer Bekanntmachung über die Abwicklung der Ausführregelung vom 25. März

1943 (Börsenblatt Nr. 75 vom 30. März 1943) wie folgt zu ergänzen:

Ab 1. Juli 1943 sind Zahlungseingänge für bis zum 30. April 1943 getätigte Lieferungen zum gesenkten Preis der Wirtschaftsstelle in brieflicher Form unter Beifügung der Zahlungsbelege zu melden. Für jedes Land ist gesonderte Meldung zu erstatten mit der pflichtgemäßen Erklärung, daß es sich um Zahlungen für Werke handelt, die bis zum 30. April 1943 in das Ausland abgesandt wurden. Auch für diese Meldungen ist der letzte Einreichungstermin der 30. September 1943. Die Zahlungsbelege werden nach Verbuchung den Ausfuhrern zurückgegeben.

Berlin, den 9. Juni 1943

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels
Paetel

Bekanntmachung des Börsenvereins

Betr.: Schulbuchbestellungen aus dem Schuljahr 1942/43

Nachdem durch die Bekanntmachung des Börsenvereins über den Vertrieb der Schulbücher für allgemeinbildende Schulen 1943/44 (Börsenblatt Nr. 96 vom 27. Mai 1943) verbindliche neue Richtlinien für die Schulbuchbestellungen erlassen worden sind, werden alle aus dem Schuljahr 1942/43 zurückliegenden Bestellungen für ungültig erklärt.

Leipzig, den 17. Juni 1943

gez. *Baur*, Vorsteher

Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Betr.: Beibehaltung der Abonnementsbedingungen der Leihbüchereien.

Nach § 6 der Amtlichen Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nummer 28 in der Neufassung vom 30. Januar 1943 bedürfen Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahres-Abonnements oder örtliche Sonderbedingungen sowohl der Zustimmung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer als auch der des Reichskommissars für die Preisbildung.

Auf Veranlassung des Reichskommissars für die Preisbildung weisen wir zur Vermeidung von Irrtümern darauf hin, daß die Zustimmung des RfPr. auch erforderlich ist, wenn die Leihbüchereien nur die bisher schon gewährten Abonnementsbedingungen beibehalten wollen, soweit ihre Beibehaltung gegenüber der Neuregelung eine teilweise Schlechterstellung der Entleiher darstellt. Es ist also in jedem Falle die Zustimmung des RfPr. erforderlich, wenn der Kunde sich nach der Neuregelung günstiger stellen würde als bei Aufrechterhaltung der bisher gewährten Abonnementsbedingungen.

Zur Wirtschaftslage

Zur Kriegsfinanzierung — Statistik der Kinderzahlen

Von Prof. Dr. G. Menz

Reichswirtschaftsminister Funk hat soeben bei der Eröffnung der Gauwirtschaftskammer München-Oberbayern erneut Ausführungen zur Frage der Kriegsfinanzierung gemacht, die auf ganz besondere Beachtung Anspruch erheben können. Nach Hervorhebung der Bedeutung der formalen Organisations-Neuordnung zur Erleichterung der Wirtschaftslenkung und nach Er-

innerung an die großen Rechenschaftsberichte der Reichsminister Speer und Dr. Goebbels über den Erfolg der deutschen Wirtschaftsführung ironisierte Reichswirtschaftsminister Funk die Auseinandersetzungen zwischen London und New York über eine zukünftige Weltwährung und wies demgegenüber auf die Stärke der deutschen Währungslage hin. Das gab ihm Anlaß, auch auf